



Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärztinnen und Ärzte

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875- 3663 / -3630
Telefax 0711 7875- 483794
Verordnungsberatung@kvbawue.de

Datum: 29.07.2025

CAVE! Überprüfung der Verordnungen von Cannabisblüten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die AOK BW kündigt aktuell an, die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten zu überprüfen.

Was wird geprüft (Auszug aus der Prüfkündigung der AOK BW)	Ab wann	Kranken- kasse	Weiterführende Informationen
<p>„Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig, ob für Versicherte, die mit Cannabis in Form von getrockneten Blüten versorgt werden, kostengünstigere Präparate in Form von Extrakten oder Arzneimittel mit den Wirkstoffen Dronabinol oder Nabilon zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Versicherten, für die Cannabis in Form von getrockneten Blüten verordnet wird, insbesondere bei Erstverordnung, werden Prüfanträge in Betracht gezogen.</p> <p>Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Präparatewahl erfolgt unberührt davon, ob eine Genehmigung der Verordnung von Cannabis vorliegt.</p> <p>Detailbeschreibung: Die Verordnung von Cannabis ist ein Leistungsanspruch nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V, wobei die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten laut Arzneimittel-Richtlinie gesondert zu begründen ist.</p> <p>Für die AOK Baden-Württemberg stellen die Verordnung von Cannabis in Form von Extrakten oder die Verordnung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen</p>	<p>Quartal 4/2025</p>	<p>AOK BW</p>	<p>Prüfkündigung AOK BW: Überprüfung der Verordnungen von Cannabisblüten: https://www.aok.de/gp/verordnung/wirtschaftlichkeit/baden-wuerttemberg/pruefungsthemen-einzelfallpruefung-arzneimittel/cannabis-blueten</p> <p>weitere Informationen der KVBW: Cannabis: Informationen zur Verordnung</p> <p>Cannabis: Therapiekostenübersicht</p> <p>Schnellinformation zur Prüfkündigung der AOK zur Überprüfung der Plausibilität der Verordnungsmengen von Cannabis (ab drittem Quartal 2025): https://www.kvbawue.de/api-file-fetcher?fid=5147</p>

<p><i>Dronabinol oder Nabilon im Allgemeinen medizinisch gleichwertige Therapieansätze zur Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten dar.</i></p> <p><i>Nach dem allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgebot müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 Abs 1 Satz 1 SGB V).</i></p> <p><i>Bei mehreren zur Verfügung stehenden, medizinisch gleichwertigen Therapieansätzen ist im Regelfall verpflichtend der kostengünstigere zu wählen.</i></p> <p><i>Insbesondere Rezepturen mit Dronabinol sind dabei als wirtschaftlich anzusehen.</i></p> <p><i>Cannabis in Form von getrockneten Blüten ist kostenintensiver als die oben genannten Alternativen und stellt damit in Abwesenheit einer medizinischen Notwendigkeit eine unwirtschaftliche Verordnung dar.</i></p> <p><i>Die AOK Baden-Württemberg prüft regelmäßig die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten daraufhin, ob eine Verordnung von Alternativen kostengünstiger gewesen wäre.“</i></p>			
--	--	--	--

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die AOK Baden-Württemberg Anträge auf Einzelfallprüfungen stellen kann, sondern ebenso andere Krankenkassen, die auch zu anderen Themen ohne Vorankündigung davon Gebrauch machen. Eine beispielhafte Auflistung finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/arzneimittel/regressgefahr>

Die Antragsstellung ist allein Sache der jeweiligen Krankenkasse. Die Entscheidung über den potenziellen Antrag liegt im Ermessen der Gemeinsamen Prüfungsstelle.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes